

RS UVS Oberösterreich 2011/04/07 VwSen-401107/5/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2011

Rechtssatz

Die Anordnung gelinderer Mittel bedingt das grundsätzliche, durch entsprechende konkrete Kriterien objektivierbare Vertrauen, dass sich der Fremde zum Zeitpunkt der Durchführung der Abschiebung der Behörde zur Verfügung hält, dh für diese auch faktisch greifbar ist. Ein solches Vertrauen ist jedoch grundsätzlich insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn gelindere Mittel ? wie zB die Verpflichtung zur Unterkunftsnahme in einer bestimmten Wohnung und zur periodischen Meldepflicht bei einer Polizeiinspektion ? bereits angewendet wurden, der Fremde aber diesen Anordnungen tatsächlich nicht entsprochen hat, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände (zB Nichtverstehen dieser Anordnungen infolge Sprachschwierigkeiten oder fehlender Hinweis auf die mit deren Nichtbefolgung verbundenen Konsequenzen; vgl zB VwSen-401101 vom 17. März 2011) ausnahmsweise eine andere Beurteilung gebieten.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at